

II-3750 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG
 Zl. 30.037/13-1/1982

1010 Wien, den 21. April 1982
 Stubenring 1
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
 Auskunft

Klappe - Durchwahl

1740 IAB

1982 -04- 22

zu 17781J

B e a n t w o r t u n g
 =====

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Hafner und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Zeitungsberichte über den "Millionenbetrug mit Arbeitslosengeldern" Nr. 1778/J

Frage 1:

"Haben Sie sich über diese Vorkommnisse berichten lassen und werden Sie daraus Konsequenzen ziehen?"

Antwort:

Sofort nach Bekanntwerden dieser Vorkommnisse wurde das Landesarbeitsamt Steiermark beauftragt, ausführlich über die Angelegenheit zu berichten. Unverzüglich nach Vorliegen dieses Berichtes habe ich die Landesarbeitsämter angewiesen, durch eine Verschärfung der Kontrollen solche Vorkommnisse für die Zukunft zu unterbinden.

Frage 2:

"Welche Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen planen Sie, um deren Einhaltung besser kontrollieren zu können?"

Antwort:

Eine Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen erscheint nach den Ergebnissen der bisherigen Ermittlungen nicht erforderlich.

Frage 3:

"Haben Sie überprüfen lassen, ob die betroffenen Gastarbeiter

- 2 -

auf die Aufnahmebestimmung aufmerksam gemacht worden sind, wonach auf Antrag Arbeitslosengeld - allerdings beschränkt auf 4 Wochen - trotz Aufenthaltes im Ausland weiterbezahlt wird, wenn "sich der Arbeitslose ins Ausland begibt, um nachweislich einen Arbeitsplatz zu sichern (§ 16 Abs.2 ALVG)?"

Antwort:

Eine derartige Information an die ausländischen Arbeitslosen war nicht möglich, weil diese ohne vorherige Kontaktnahme mit dem Arbeitsamt in ihren Heimatstaat abgereist sind. Im übrigen werden alle Arbeitslosen schriftlich mit der Mitteilung über Dauer und Höhe des Leistungsanspruches davon in Kenntnis gesetzt, daß sie eine Änderung der Wohnadresse unverzüglich dem Arbeitsamt zu melden haben. Anlässlich dieser Meldung hätte dann eine Beratung über die Ausnahmebestimmungen gem. § 16 Abs.2 ALVG erfolgen können.

Frage 4:

"Entspricht es den Tatsachen, daß Sie eine Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes planen, wodurch den Gastarbeitern trotz Heimfahrt der Bezug des Arbeitslosengeldes ermöglicht werden soll?"

Antwort:

Ich plane weder eine derartige Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes noch eine solche Regelung. Die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben sich strikt gegen jeden Leistungsexport ausgesprochen.

Frage 5:

"Werden Sie dem Vorschlag eines Beamten des Landesarbeitsamtes Steiermark nähertreten, anstelle des monatlichen Arbeitslosengeldes eine einmalige Abfindungssumme auszubezahlen?"

- 3 -

Antwort:

Die Frage der Gewährung einer einmaligen Abfindungssumme an ausländische Arbeitslose war bereits vor geraumer Zeit Gegenstand von Besprechungen mit den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Weil dadurch insbesondere eine leistungsmäßige Benachteiligung der inländischen Leistungsbezieher eintreten würde, haben sich die gesetzlichen Interessenvertretungen gegen eine derartige Regelung ausgesprochen. Ich werde daher dem erwähnten Vorschlag nicht nähertreten.

Frage 6:

"Wie würden Sie in einem solchen Falle überprüfen wollen, ob der Gastarbeiter in seinem Heimatland einer Arbeit nachgeht?"

Antwort:

Diese Frage erscheint durch die Beantwortung der Frage 5 gegenstandslos.

Frage 7:

"Wieviele Gastarbeiter haben vor ihrem Arbeitslosengeldbezug nicht in der Steiermark gearbeitet?"

Antwort:

Diesbezüglich liegen keine statistischen Unterlagen vor. Die Feststellung dieser Zahl von Leistungsbeziehern könnte nur dadurch erfolgen, daß sämtliche Leistungsakte von allen 24.000 Leistungsbeziehern in der Steiermark aus der Kartei ausgehoben und in diesem Sinne überprüft werden. Hiezu darf bemerkt werden, daß die Leistungsakte für alle Leistungsbezieher nach Sozialversicherungsnummern geordnet, in einer Kartei abgestellt sind und innerhalb der Kartei keinerlei Unterscheidung hinsichtlich Geschlecht, Staatsbürgerschaft oder Leistungsart besteht.

- 4 -

Ich darf daher im Hinblick auf den enormen Arbeitsaufwand, der mit einer derartigen Untersuchung verbunden wäre, ersuchen, von der Beantwortung Abstand nehmen zu dürfen.

Der Bundesminister:

